

## **Nutzungsordnung vom 21.12.1998 für die Halle des Alten Rathauses der Stadt Schwerte, Brückstraße 14, 58239 Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV NW S.666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Schwerte in der Sitzung am 16.12.1998 folgende Nutzungsordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle beschlossen:

### **§ 1** **Allgemeines**

Die Stadt Schwerte unterhält das Alte Rathaus und das darin untergebrachte Ruhrtalmuseum als öffentliches Kulturinstitut. Für die Nutzung durch außerkommunale Gruppen und Personen stehen zur Verfügung:

- die verglaste Halle im Erdgeschoss des Alten Rathauses,
- die Toiletten und der Zugang zu den Toiletten im Erdgeschoss des Alten Rathauses.

Neben der museumseigenen Nutzung stehen die genannten Räumlichkeiten der Allgemeinheit für

- kulturelle,
- soziale,
- gemeinnützige,
- bildungsfördernde,
- politische,
- oder sonstige

Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 2** **Nutzungsvoraussetzungen**

- (1) Jede außerkommunale Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

Die Genehmigung bedarf der Schriftform und wird frühestens 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn erteilt. Sie berechtigt lediglich zur Nutzung der in der Genehmigungsverfügung genannten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung weiterer Räumlichkeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt.

- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Ruhrtalmuseum, Brückstraße 14, 58239 Schwerte, schriftlich zu beantragen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
- a) Veranstalter (vollständige Adresse),

- b) Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen,
- c) Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung),
- d) Teilnehmerzahl,
- e) Veranstaltungstag und Uhrzeit,
- f) Gewünschte Räumlichkeit(en),
- g) Angabe eigener Gerätschaften/Hilfsmittel,
- h) Angaben zur geplanten Bewirtung.

### **§ 3** **Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.
- (2) Bei Übergabe hat sich der Veranstalter/Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt der Benutzer keine Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten/Einrichtungen/Anlagen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen und zu ersetzen. Beeinträchtigungen Dritter sind soweit wie möglich auszuschließen.
- (4) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Bei Reihenbestuhlung ist Rauchen nicht gestattet. Eine räumliche Veränderung des Inventars ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (5) Vor- und Nachbereitungen können nur in Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden.
- (6) Das Ende der Veranstaltung ist der Museumsverwaltung anzuzeigen. Mit dem Veranstalter/Verantwortlichen wird eine Übergabe der Räume durchgeführt. Dabei ist die Dauer der Veranstaltung festzuhalten.
- (7) Die Bestimmungen des Landes-Immissionsgesetzes NW sind zu beachten.
- (8) Einrichtungen zur Bewirtung (Tische, Geschirr, Besteck usw.) hat der Nutzer selbst zu stellen. Die Zubereitung oder das Warmhalten von Speisen auf offener Flamme ist untersagt. Gemäß §§ 1 und 2 Landesabfallgesetz NW darf zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen kein Wegwerfgeschirr verwendet werden.
- (9) Die Werbung für Veranstaltungen Dritter ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Schwerte kann die Vorlage des Werbematerials für die in dem Haus stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwerte zu befürchten ist.

## § 4

### **Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange**

- (1) Die Genehmigung umfasst nicht die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Ablauf seiner Veranstaltung und bei öffentlichen Versammlungen für die Einhaltung der §§ 5 ff. des Versammlungsgesetzes. Fremdbehördliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Entsprechende Kosten/Steuern gehen zu Lasten des Nutzers.
- (2) Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (3) Eine erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst ist durch den Nutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- (4) Der Nutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brand-schutztechnische, betriebstechnische Vorschriften sowie Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.

## § 5

### **Hausrecht/Hausordnung**

Die von der Stadtverwaltung beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu gestatten. Bei Veranstaltung außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums ist die Anwesenheit einer Aufsichtskraft des Museums Pflicht. Die Kosten der Aufsichtskraft trägt der Nutzer.

## § 6

### **Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

## § 7

### **Rückgabe**

Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat frei von selbsteingebrachtem Gerät zu erfolgen. Die Nachbereitung ist mit der Stadt abzustimmen.

## § 8

### **Widerruf der Nutzungsgenehmigung**

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn

1. der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
2. Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
3. behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
4. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
5. Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden,

6. höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung ausschließen.

Ein Anspruch des Nutzers auf Schadenersatz besteht nicht.

In den Fällen 1 bis 5 ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, 50% des Nutzungsentgelts zu zahlen. Nach Ziffer 6 ist die Stadt Schwerte dem Veranstalter/Nutzer zur Rückzahlung eines schon gezahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

## **§ 9** **Vorrang**

Gemeinnützige und öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

## **§ 10** **Haftung**

- (1) Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko. Schadenersatzansprüche des Benutzers gegenüber der Stadt, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die fehlerhafte Beschaffenheit der Mieträume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsauschluss erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich und die Nebenräume.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Schwerte für alle Schäden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschließlich etwaigen Folgeschäden -, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen diese Nutzungsordnung bedingt sind oder durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Räume entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Stadt kann den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- (4) Die Stadt Schwerte kann verlangen, dass der Nutzer sich je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern hat.
- (5) Mehrere Veranstalter/Nutzer haften bei Beschädigungen der Stadt Schwerte gegenüber als Gesamtschuldner.
- (6) Die Haftung der Stadt nach § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.